

arbeitung der ganzen Gattung noch in den Anfängen. Da liefert der nun vorliegende Bd. ein partielles, aber durchaus nützliches Hilfsmittel. Er erschließt zwei spät gedruckte Sammelwerke, die einen guten Teil der Überlieferung aufgefangen haben: etwa 750 Repetitionen zum Corpus Iuris Civilis in 8 Bänden (Venedig 1608) und mehr als 300 zum Corpus Iuris Canonici in 6 Bänden (Köln 1618). Zu diesen mehr als 1000 einzelnen Texten bietet unser Band 3 Indices (Autoren, repetierte Legaltexte, Incipits), die nicht nur eine bequeme Orientierung in den beiden zugrunde liegenden Sammlungen ermöglichen, sondern darüber hinaus auch Vergleiche und Identifizierungen von Texten in anderen Überlieferungszusammenhängen. Wer sich bei der Beschreibung von spätm. Hss. jemals mit der Bestimmung obskurer juristischer Texte herumschlagen mußte, wird dieses Hilfsmittel zu schätzen wissen.

Martin Bertram

Stephan Kuttner, The Council of Carthage 535: A Supplementary Note, ZRG Kan. 73 (1987) S. 346–351, nennt für die von H. Mordek aus drei Hss. edierten Fragmente der karthagischen Synode (vgl. DA 40, 650) vier neue Hss., vergleicht die Edition Mordeks mit den Aufzeichnungen, die Lukas Holste (†1661) für seine geplante Konzilienedition angefertigt hatte, und weist auf die Übernahme des karthagischen Konzilskanon *Oportet* in die weitverbreitete Fälschung auf Gregor d. Gr. zugunsten der Mönche *Quam sit necessarium* (JE †1366) hin. D.J.

Uwe Kai Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 16) Köln-Wien 1987, Böhlau, IX u. 224 S., DM 54. – Aus der Literaturflut zur Benediktregel ragt dieses Buch durch den originellen Versuch hervor, den Text nach seinem juristischen Gehalt zu interpretieren. Fragen der terminologischen Konsequenz, des Geltungsgrunds und der Reichweite einzelner Bestimmungen oder auch der schlichten Sachlogik stehen daher im Vordergrund, wenn der Vf. die innere Struktur des benediktinischen Klosters, die Prozeduren seiner Erneuerung an Haupt und Gliedern, das interne Strafrecht u. ä. analysiert. Sein Bemühen gilt vor allem der Bestimmung stillschweigender gedanklicher Voraussetzungen des Normengeflechts, was ihn z. B. bei der Behandlung der umstrittenen Abtwahlordnung in c. 64 der Regel zu der gut begründeten Ansicht führt, mit der Wahl durch die *pars sanior* sei im Grunde ein Vorschlag gegenüber dem für die Abtseinsetzung stets zuständigen Diözesanbischof gemeint. Hier wie an anderen Stellen bezieht der Vf. hilfsweise auch manche vorbenediktinischen Klosterregeln und spätantike Kaisergesetze in seine Überlegungen ein, nur sporadisch jedoch Zeugnisse der ma. Regelauslegung, so daß nicht selten ungewiß bleibt, ob der Text in späteren Jahrhunderten in eben dem Sinne wirksam geworden ist, wie er hier höchst scharfsinnig und durchweg überzeugend verstanden wird.

R. S.

Rosamond McKitterick, Knowledge of Canon Law in the Frankish Kingdoms before 789: The Manuscript Evidence, The Journal of Theological Studies N. S. 36 (1985) S. 97–117, gibt eine Übersicht der 72 in den „Codices Latini Antiquiores“ berücksichtigten, also vor 800 entstandenen kanonistischen Hss. und ihrer derzeitigen Provenienzenbestimmungen und knüpft daran die Überlegung, daß